

Agrarallianz / Alliance Agraire

Der Verein Agrarallianz ist aus dem 1990 gegründeten Verein MEHR NATUR VOM BUUR entstanden. Die vorliegenden Statuten wurden am 11. März 2008 total revidiert und von der Generalversammlung verabschiedet. Damit wechselt auch der Name von „Kritischer Agrarallianz“, (KAA), später „Koordinationsstelle Agrarallianz“ zu Agrarallianz (Alliance Agraire). Statuten Stand Anpassung durch GV vom 28. März 2018

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Agrarallianz** besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, überparteilicher, konfessionell unabhängiger Verein im Sinn von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein vereinigt Organisationen aus den Bereichen Konsument/innen, Umwelt- und Tierschutz sowie Landwirtschaft. Er dient dem Gedankenaustausch, der gegenseitigen Information und der Planung von gemeinsamen Aktivitäten. Der Verein bezweckt, den Dialog zwischen den Organisationen und in der Lebensmittelkette zu fördern sowie die schweizerische Agrarpolitik auf die Eckpfeiler der Nachhaltigkeit auszurichten (Ökologie/Tierwohl, Wirtschaftlichkeit und Soziales).

Der Verein übernimmt zudem Dienstleistungsfunktionen. Er koordiniert agrarpolitische Anstrengungen der Trägerorganisationen, erleichtert den Zugang zu Informationen und kann fallweise nach Aussen als Plattform auftreten.

3. Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe: a) Generalversammlung; b) Ausschuss und c) Revisionsstelle.

4. Generalversammlung

Die Generalversammlung des Vereins hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Statutenänderungen;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- d) Entlastung der Verwaltungsorgane;
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und der Finanzplanung;
- f) Festsetzung des Mitgliedschaftsbeitrages;
- g) Wahl des Ausschusses und der Koordinationsstelle sowie der Revisionsstelle;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Jahresversammlung muss mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus.

5. Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliedsorganisationen zusammen. Der Ausschuss hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Umsetzung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Jahresversammlung.
- b) Verwaltung des Vereins und Rechnungsführung.

Der Ausschuss kann die Aufgaben ganz oder teilweise an eine „Koordinationsstelle“ delegieren. Die Wahl der/des Koordinators/in erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, die Wahl in den Ausschuss für die Dauer von jeweils einem Jahr. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

6. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann einem Mitglied einer Mitgliedorganisation, welches keine leitende Funktion im Verein ausübt, oder einem professionellen Revisionsinstitut übertragen werden.

7. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Organisationen als Kollektivmitglieder offen, die sich für die Erfüllung der Vereinsziele einsetzen. Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages bekundet.

8. Mitgliedschaftsbeitrag

Der Mitgliedschaftsbeitrag richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Mitgliedorganisationen und dem Stellenwert der Agrarpolitik in deren Tätigkeitsgebiet. Die Generalversammlung legt einen Schlüssel fest.

9. Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedschaftsbeiträgen, Kampagnebeiträgen, Spenden und Honoraren für Leistungen.

10. Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

11. Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden geändert werden.

12. Liquidation des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Verbleibt bei der Auflösung ein Vermögen, wird dieses an eine oder mehrere Organisationen vergeben, welche ähnliche Ziele verfolgen.